This is a digital copy of a book that was preserved for generations on library shelves before it was carefully scanned by Google as part of a project to make the world's books discoverable online.

It has survived long enough for the copyright to expire and the book to enter the public domain. A public domain book is one that was never subject to copyright or whose legal copyright term has expired. Whether a book is in the public domain may vary country to country. Public domain books are our gateways to the past, representing a wealth of history, culture and knowledge that's often difficult to discover.

Marks, notations and other marginalia present in the original volume will appear in this file - a reminder of this book's long journey from the publisher to a library and finally to you.

Usage guidelines

Google is proud to partner with libraries to digitize public domain materials and make them widely accessible. Public domain books belong to the public and we are merely their custodians. Nevertheless, this work is expensive, so in order to keep providing this resource, we have taken steps to prevent abuse by commercial parties, including placing technical restrictions on automated querying.

We also ask that you:

+ *Make non-commercial use of the files* We designed Google Book Search for use by individuals, and we request that you use these files for personal, non-commercial purposes.

+ *Refrain from automated querying* Do not send automated queries of any sort to Google's system: If you are conducting research on machine translation, optical character recognition or other areas where access to a large amount of text is helpful, please contact us. We encourage the use of public domain materials for these purposes and may be able to help.

+ *Maintain attribution* The Google "watermark" you see on each file is essential for informing people about this project and helping them find additional materials through Google Book Search. Please do not remove it.

+ *Keep it legal* Whatever your use, remember that you are responsible for ensuring that what you are doing is legal. Do not assume that just because we believe a book is in the public domain for users in the United States, that the work is also in the public domain for users in other countries. Whether a book is still in copyright varies from country to country, and we can't offer guidance on whether any specific use of any specific book is allowed. Please do not assume that a book's appearance in Google Book Search means it can be used in any manner anywhere in the world. Copyright infringement liability can be quite severe.

About Google Book Search

Google's mission is to organize the world's information and to make it universally accessible and useful. Google Book Search helps readers discover the world's books while helping authors and publishers reach new audiences. You can search through the full text of this book on the web at `http://books.google.com/`

Über dieses Buch

Dies ist ein digitales Exemplar eines Buches, das seit Generationen in den Regalen der Bibliotheken aufbewahrt wurde, bevor es von Google im Rahmen eines Projekts, mit dem die Bücher dieser Welt online verfügbar gemacht werden sollen, sorgfältig gescannt wurde.

Das Buch hat das Urheberrecht überdauert und kann nun öffentlich zugänglich gemacht werden. Ein öffentlich zugängliches Buch ist ein Buch, das niemals Urheberrechten unterlag oder bei dem die Schutzfrist des Urheberrechts abgelaufen ist. Ob ein Buch öffentlich zugänglich ist, kann von Land zu Land unterschiedlich sein. Öffentlich zugängliche Bücher sind unser Tor zur Vergangenheit und stellen ein geschichtliches, kulturelles und wissenschaftliches Vermögen dar, das häufig nur schwierig zu entdecken ist.

Gebrauchsspuren, Anmerkungen und andere Randbemerkungen, die im Originalband enthalten sind, finden sich auch in dieser Datei – eine Erinnerung an die lange Reise, die das Buch vom Verleger zu einer Bibliothek und weiter zu Ihnen hinter sich gebracht hat.

Nutzungsrichtlinien

Google ist stolz, mit Bibliotheken in partnerschaftlicher Zusammenarbeit öffentlich zugängliches Material zu digitalisieren und einer breiten Masse zugänglich zu machen. Öffentlich zugängliche Bücher gehören der Öffentlichkeit, und wir sind nur ihre Hüter. Nichtsdestotrotz ist diese Arbeit kostspielig. Um diese Ressource weiterhin zur Verfügung stellen zu können, haben wir Schritte unternommen, um den Missbrauch durch kommerzielle Parteien zu verhindern. Dazu gehören technische Einschränkungen für automatisierte Abfragen.

Wir bitten Sie um Einhaltung folgender Richtlinien:

+ *Nutzung der Dateien zu nichtkommerziellen Zwecken* Wir haben Google Buchsuche für Endanwender konzipiert und möchten, dass Sie diese Dateien nur für persönliche, nichtkommerzielle Zwecke verwenden.

+ *Keine automatisierten Abfragen* Senden Sie keine automatisierten Abfragen irgendwelcher Art an das Google-System. Wenn Sie Recherchen über maschinelle Übersetzung, optische Zeichenerkennung oder andere Bereiche durchführen, in denen der Zugang zu Text in großen Mengen nützlich ist, wenden Sie sich bitte an uns. Wir fördern die Nutzung des öffentlich zugänglichen Materials für diese Zwecke und können Ihnen unter Umständen helfen.

+ *Beibehaltung von Google-Markenelementen* Das "Wasserzeichen" von Google, das Sie in jeder Datei finden, ist wichtig zur Information über dieses Projekt und hilft den Anwendern weiteres Material über Google Buchsuche zu finden. Bitte entfernen Sie das Wasserzeichen nicht.

+ *Bewegen Sie sich innerhalb der Legalität* Unabhängig von Ihrem Verwendungszweck müssen Sie sich Ihrer Verantwortung bewusst sein, sicherzustellen, dass Ihre Nutzung legal ist. Gehen Sie nicht davon aus, dass ein Buch, das nach unserem Dafürhalten für Nutzer in den USA öffentlich zugänglich ist, auch für Nutzer in anderen Ländern öffentlich zugänglich ist. Ob ein Buch noch dem Urheberrecht unterliegt, ist von Land zu Land verschieden. Wir können keine Beratung leisten, ob eine bestimmte Nutzung eines bestimmten Buches gesetzlich zulässig ist. Gehen Sie nicht davon aus, dass das Erscheinen eines Buchs in Google Buchsuche bedeutet, dass es in jeder Form und überall auf der Welt verwendet werden kann. Eine Urheberrechtsverletzung kann schwerwiegende Folgen haben.

Über Google Buchsuche

Das Ziel von Google besteht darin, die weltweiten Informationen zu organisieren und allgemein nutzbar und zugänglich zu machen. Google Buchsuche hilft Lesern dabei, die Bücher dieser Welt zu entdecken, und unterstützt Autoren und Verleger dabei, neue Zielgruppen zu erreichen. Den gesamten Buchtext können Sie im Internet unter `http://books.google.com` durchsuchen.

3 2044 103 268 082

223
19.2.3

HARVARD
LAW
LIBRARY

223
19.2.3

Bd. Jan. 1929

HARVARD LAW LIBRARY

Received May 12, 1921

223
19.2.3

67

Co

Die Behandlung der Verlassenschaft angehörigen der deutschen Reichsangehörigen im Kanton Zürich und die Rechtsstellung der Witwe

Vortrag

von

Friedr. Schlatter, Rechtsanwalt in **Zürich**

(Mit Bewilligung des Vortragenden vom Deutschen Ausschuß in Zürich durch den Druck veröffentlicht)

Kommissions-Verlag
von
Albert Müller, Zürich
1900

223
19.2.3

67

Co

Die Behandlung

der

Verlassenschaft

der deutschen Reichsangehörigen

im Kanton Zürich

und

die Rechtsstellung der Witwe

Vortrag

von

Friedr. Schlatter, Rechtsanwalt in **Zürich**

(Mit Bewilligung des Vortragenden vom Deutschen Ausschuß in Zürich durch den Druck veröffentlicht)

Kommissions-Verlag
von
Albert Müller, Zürich
1900

MAY 12 1921

Vorwort.

Auf Veranlassung des Deutschen Ausschusses in Zürich hatte der Unterzeichnete letzten Sommer die Ehre, über das im Titel genannte Thema im Zunfthaus zur „Waag" zu sprechen; am 21. Juli vor Mitgliedern des deutschen Reichsvereins, des deutschen Militärvereins und der Gesellschaft deutscher Studierender, am 28. Juli vor denjenigen des Alldeutschen Verbandes und des Kriegerbundes Germania.

Dem Wunsche des Ausschusses, den Vortrag durch Drucklegung auch andern, nicht gerade anwesenden Mitgliedern zugänglich zu machen, ist der Unterzeichnete gerne nachgekommen. Für die praktische Benutzung des Gesagten ist immerhin einige Vorsicht geboten. Jeder Erbfall hat etwas eigenes, das ihn von andern unterscheidet. Auch ändern sich die Gesetze. Beratung eines Sachverständigen bei Abfassung des Testamentes oder Erbvertrages soll durch mein Referat nicht ausgeschlossen sein.

Zürich, 24. Mai 1900.

Friedr. Schlatter,
Rechtsanwalt.

FICHES BVIUC ANN 1927

In der Stadt Zürich wohnen über 30,000 deutsche Reichsangehörige. Von diesen mögen 8 bis 9000 verheiratet sein und bei ihrem Tode Weib und Kind, und mehr oder minder Vermögen hinterlassen. Man braucht diese Verhältnisse nur zu nennen, so drängen sich sogleich eine Reihe von Fragen auf. Was geschieht mit der Verlassenschaft? Wie wird der deutsche Reichsbürger im Kanton Zürich beerbt, was fällt der Frau, was den Kindern zu? Richtet sich das nach Zürcher Gesetzen oder nach deutschen? Wie lautet das eine und das andere? Wie gestaltet sich die Sache, wenn er über seinen Nachlaß eine letztwillige Verfügung getroffen, ein Testament errichtet hat? Wie sollte der Inhalt eines solchen lauten? In welcher Form ist dasselbe abzufassen um es gegen Angriffe derjenigen, die mit seinem Inhalt nicht einverstanden sind, zu schützen? Bedarf es für die Erben der Mitwirkung der Behörden, um den Nachlaß in Besitz zu nehmen?

Um sich über diese Fragen klar zu werden, wird man die Hauptfälle auseinander halten müssen; den Fall, daß kein Testament vorliegt und, daß ein solches vorliegt; im letzteren Falle, welchen Inhalt dasselbe haben muß und in welcher Form es zu errichten ist. Beim Inhalt ist wieder zu unterscheiden zwischen Zürcher Recht und deutschem Recht, weil das hier in Betracht kommende schweizerische „Bundesgesetz betreffend die zivilrechtlichen Verhältnisse der Niedergelassenen und Aufenthalter" vom 25. Juni 1891, das in seinem dritten Teil auch die zivilrechtlichen Verhältnisse der Ausländer behandelt, dem Testator in Art. 22 ein Wahlrecht einräumt, d. h. es von seinem Belieben, von seinem individuellen Bedürfnis abhängig macht, ob er diesem oder jenem Recht den Vorzug geben will.

A. Erbrecht nach Gesetz.

I. Beim Ableben einer Person, die im Kanton Zürich ihren Wohnsitz hatte, regelt sich deren Beerbung, wenn sie kein Testament hinterlassen hat, nach dem gesetzlichen Erbrecht. Es findet aber bei unseren Gerichten nicht das Erbgesetz der Heimat des Erblassers, sondern dasjenige des Kantons Zürich Anwendung, weil es das des letzten Wohnorts des Erblassers ist. So vorgeschrieben für Zürcher und Schweizer aus anderen Kantonen (Art. 22. des erwähnten Bundesgesetzes). So aber auch vorgeschrieben für Deutsche, die im hiesigen Kanton ihren letzten Wohnsitz hatten, da das Bundesgesetz auf die Ausländer in der Schweiz „entsprechende Anwendung" finden soll (Art. 32) und bis jetzt kein Staatsvertrag des deutschen Reiches mit dem Kanton Zürich oder mit der Schweiz besteht, der etwas anderes, (z. B. das was in Art. 24 des deutschen Einf. G. steht, wonach der Deutsche im Auslande nach deutschen Gesetzen beerbt werden soll) vorschriebe (B.-G. Art. 34).

II. Nach zürcherischem Recht sind die Erben in der Regel befugt, den Nachlaß ohne Mitwirkung der Behörden in ihren Besitz zu nehmen (Z. § 922). Es findet also nicht, wie in Deutschland in jedem Erbfalle, soweit ein Bedürfnis besteht, von Amtes wegen die Sicherstellung des Nachlasses statt (D. § 1960) und es besteht in Zürich kein Feststellungsverfahren auf Antrag hin (D. § 2353). Nur ausnahmsweise, wenn besondere Verhältnisse es erfordern, soll gerichtliche Inventarisierung und Siegelung eintreten (Z. § 925). So, wenn einer der Erben oder der überlebende Ehegatte solches beantragen; ferner, wenn ein Erbschaftsgläubiger dem Gericht eine Gefahr nachweist; wenn die Rechtswohlthat des öffentlichen Inventars nachgesucht worden ist ꝛc. Ebenso findet, zwar nicht die Mitwirkung des Gerichts, wohl aber diejenige der Vormundschaftsbehörden statt, wenn durch den Tod ein Fall von Vormundschaft eintritt, z. B. wenn beim Tode des Vaters eines der Kinder oder alle noch minderjährig sind. In schicklicher Zeit, gewöhnlich erst einige Wochen nach der Bestattung des Erblassers, erscheint eine Abordnung des Waisenamtes im Trauerhause — natürlich nicht beim Tode der Mutter, — um den Nachlaß zu inventarisieren und denselben, so weit er in Wertschriften besteht — nicht inbegriffen die Wertschriften

der Witwe — in amtliche Verwahrung zu nehmen. Dabei wird in der Stadt Zürich mit aller Rücksicht und Schonung, namentlich gegenüber der Witwe verfahren und deren Angaben in der Regel ohne Weiteres Glauben geschenkt. Von dem aufgenommenen Inventar ist das Waisenamt verpflichtet, dem Steuerbüreau eine Abschrift zuzustellen. Wenn die deutsche Familie nach dem Tode des Vaters nach Deutschland übersiedelt, wie das nicht selten geschieht, wird von der Bestellung einer Vormundschaft, nicht aber von der Aufnahme des Inventars Umgang genommen. Die Vormundschaft ist da zu bestellen, wo der zu Bevormundende wohnt. (B.-G. Art. 10.)

Noch ein Fall amtlicher Mitwirkung ist zu nennen. Wenn Jemand stirbt, dessen Erben gar nicht oder nur teilweise im Kanton Zürich wohnen, so ist für die Erben ein besonderer Schutz nötig. Nach einer älteren kantonalen Verordnung vom 19. Januar 1861, von der noch § 1a und § 2 Geltung haben (Suppl. 159), soll der Gemeinderat in solchen Fällen den Nachlaß vorläufig unter Siegel legen und sicher stellen. In der Stadt Zürich wußte man viele Jahre nicht, welche Amtsstelle diese gemeinderätliche Kompetenz auszuüben habe; weder der Stadtammann, noch das Waisenamt, noch das Polizeikommissariat wollten handeln und so sind Fälle vorgekommen, daß der Nachlaß hier verstorbener Deutscher von unbefugten Drittpersonen teilweise beseitigt werden konnte, bis der Stadtrat am 9. Mai 1896 beschloß, daß der Zivilstandsbeamte, dem ja alle Todesfälle gemeldet werden, die Pflicht habe, dem Waisenamt Fälle dieser Art unverzüglich anzuzeigen, worauf dieses sofort Siegel zu legen und dem Bezirksgericht Mitteilung zu machen habe. (Amtl. S. der Beschlüsse und Verordnungen der Stadt Zürich IV 390.)

III. Die Ansprüche der Witwe an den Nachlaß regeln sich nach zürcherischen Gesetzen wenn Nachkommen des verstorbenen Ehemanns da sind, wie folgt.

1. Die Witwe erhält zunächst aus dem Nachlaß ihr Weibergut zurück, wofür ihr zur Hälfte des Betrages das Privileg zusteht, vor den laufenden Gläubigern ausbezahlt zu werden, während sie für die andere Hälfte mit diesen in gleichen Rechten steht. Was nach Bezahlung des Weibergutes und der laufenden Schulden des Erblassers und der Begräbniskosten übrig

bleibt ist die „reine Verlassenschaft". Erbe in der reinen Verlassenschaft ist nicht die Witwe, sondern sind die Kinder und zwar nach Kopfteilen und ohne Vorzüge der Knaben vor den Mädchen. Nur wenn Liegenschaften in der Verlassenschaft sind und von den Söhnen übernommen werden, erhalten diese einen Vorteil in der Berechnung des Uebernahmspreises. (Zürch. § 852.)

Wie groß das Weibergut ist, das vom Nachlaß des Mannes zunächst abgezogen werden muß, um nach Abzug auch der Nachlaßschulden die „reine Verlassenschaft" zu ergeben, aus der sich dann die vorerwähnten Erbschaftsquoten berechnen lassen — hängt von dem gesetzlichen oder vertraglichen Güterrecht ab, das durch Schließung der Ehe zwischen den Ehegatten seinerzeit entstanden ist. Wenn z. B. der erste eheliche Wohnsitz im Kanton Zürich ist, hat die Frau an gesetzlichem Güterrecht den Anspruch auf Herausgabe ihres eingebrachten Kapitalvermögens (Z. § 899), das nach unseren Gesetzen weder wachsen noch schwinden soll, da der Zinsgenuß dem Manne gehört (Z. § 593) während er für den Kapitalbestand zu haften hat (Z. § 609). Hatten die Eheleute dagegen ihren ersten ehelichen Wohnsitz z. B. im Gebiete des rheinisch-französischen Rechts, leben sie also gesetzlich in Gütergemeinschaft, welches Güterrecht sie fortsetzen, wenn sie in den Kanton Zürich übersiedeln (B. G. Art. 19), so beträgt das beim Tode des Mannes in Zürich auszuscheidende Weibergut einfach die Hälfte des vorhandenen gemeinschaftlichen Vermögens.

2. Die Witwe erhält sodann erbrechtlich aus dem Nachlaß gesetzlich:

   a. Zum Voraus den Hausrat des Verstorbenen. Wenn der Hausrat im Verhältnis zur ganzen Verlassenschaft beträchtlich ist, d. h. $^1/_4$ der reinen Verlassenschaft übersteigt, kann die Witwe ihr Recht auf den Hausrat nur gegen Ersatz des Mehrwertes geltend machen (§ 900). Sonst würde bei einem kleinen Nachlaß, der nur aus Fahrhabe besteht, die Witwe fast alles wegnehmen und für die Kinder nichts übrig bleiben.

b. der Witwe gehört ferner als hauptsächlichstes Recht die Statutarportion, d. h. nach ihrer Wahl entweder die Nutznießung an der Hälfte der übrigen reinen Verlassenschaft nach Wegnahme des Hausrates, oder ein Achtel derselben zu eigen. Bei Wiederverehelichung vermindert sich die Nutznießung auf die Hälfte, der als Eigentum gewählte Achtel aber nicht (§ 901 a).

c) Die Witwe erhält endlich familienrechtlich von Gesetzes wegen wenn und solange ihr die Pflege und Erziehung der minderjährigen Kinder des verstorbenen Vaters — wohlgemerkt auf ihre Kosten — von den Vormundschaftsbehörden überlassen wird, an deren Erbteilen solange die Nutznießung, bis alle Kinder, auch das jüngste, volljährig geworden oder ausgerichtet sind (§ 902). An den Erbteilen der gemeinsamen minderjährigen Kinder — es sind in der Regel gemeinsame — hat die Witwe die volle Nutznießung während der genannten Zeit.

Man kann sagen, daß hiedurch für die Witwe ziemlich reichlich gesorgt ist. Wenigstens dann, wenn der Erblasser Kinder hinterläßt und ihr die Vorteile unter lit. c oben zu Gute kommen und die Zinsen die Erziehungskosten reichlich übersteigen. Weniger wenn volljährige oder fast volljährige Kinder da sind. Dies führt auf den Wunsch, in weitergehendem Maße vorzusorgen, als es das Gesetz thut, und dies ist möglich durch letztwillige Verfügung (Testament oder Erbvertrag).

IV. Wenn neben der Witwe statt Nachkommen des Mannes entferntere Verwandte gesetzlich zu Erben berufen sind, bleiben die vorstehenden Verhältnisse die gleichen, nur wird die Statutarportion (Ziff. III 2 b) größer.

1) Sind Verwandte der elterlichen Parantel des Erblassers (Vater, Mutter, Geschwister, Nachkommen von Geschwistern, also z. B. Neffen und Nichten) berufen, so hat die Witwe die Wahl zwischen: Ein Viertel der nach Zuscheidung des Voraus (2. a) verbleibenden übrigen reinen Verlassenschaft und der Nutznießung an der ganzen reinen Verlassenschaft (Z. § 901 b).

2. Wenn die Erben der großelterlichen Parantel des Mannes angehören (Großeltern, Onkel, Tanten, Geschwisterkinder des Erblassers), umfaßt die Statutarportion die Hälfte der übrigen reinen Verlassenschaft zu eigen und überdies die Nutznießung an der anderen Hälfte.
3. Wenn die Erben der urgroßelterlichen Parantel angehören, hat die Witwe $^3/_4$ der übrigen reinen Verlassenschaft zu eigen und an dem Rest die Nutznießung als Statutarportion anzusprechen.

Man sieht, daß das Gesetz in ausreichender Weise für die Interessen der Witwe gesorgt hat, wenn der Erblasser entferntere Verwandte hinterläßt (Ziff. IV 2 und 3); nicht, wenn neben der Witwe Kinder (III oben) oder Eltern oder Geschwister (IV 1) des Mannes gesetzlich zu Erben berufen sind. Für diese letzteren Fälle muß nun durch testamentarische Verfügung nachgeholfen werden. Das führt zu folgender Betrachtung.

B. Erbrecht nach Testament.

Der deutsche Erblasser kann in Zürich durch letztwillige Verfügung die gesetzlichen, erbrechtlichen Ansprüche seiner Witwe erweitern. Letzteres zwar nicht unbeschränkt; denn der Pflichtteil seiner Erben — der, wenn Kinder oder Enkel gesetzlich zu Erben berufen sind, nach Zürcher Recht $^3/_4$, bei Eltern als Erben $^2/_4$, bei Geschwistern, Nachkommen von Geschwistern (Neffen, Nichten) oder Großeltern als Erben $^1/_4$ der Erbanteile beträgt (Zürch. § 970) — darf durch die letztwillige Verfügung nicht geschmälert werden. Die einzige Ausnahme hievon bildet der Fall der Enterbung, die indes einen wirklichen Enterbungsgrund voraussetzt, der zudem im Testament angeführt und nachher bei der Teilung von demjenigen, der sich darauf beruft, bewiesen werden muß.

Das unter A oben dargelegte, gesetzliche zürcherische Erbrecht der Witwe kann auf zwei Arten erweitert werden: Durch Benützung der zürcherischen und durch Benützung der deutschen Bestimmungen für den Inhalt des Testamentes.

I. Inhalt des Testamentes nach zürcherischem Recht.

Der Erblasser kann in der Form einer letztwilligen Verfügung (Testament)

1. wie jeder Erblasser seinen Erben auf den Pflichtteil setzen, der Witwe also das Eigentum an der testierfreien Quote zuwenden, z. B. wenn er Kinder hinterläßt, an einem Vierteil, wenn er Vater oder Mutter hinterläßt, an der Hälfte, wenn er Geschwister hinterläßt, an drei Vierteilen der übrigen — nach Abzug der gesetzlichen Statutarportion und des Hausrates verbleibenden — reinen Verlassenschaft. Er kann aber noch einen Schritt weitergehen und überdies

2. in seiner Eigenschaft als Erblasser, der zugleich Ehegatte ist, von der besonderen Testierfreiheit Gebrauch machen, welche der § 975 des zürcherischen Privatrechts einem Ehegatten zu Gunsten des überlebenden Ehegatten einräumt. Dieser Paragraph gestattet, daß man den Pflichtteil seiner Erben mit der lebenslänglichen Nutznießung zu Gunsten des überlebenden Ehegatten belastet. Eine solche testamentarische Bestimmung hat zur Folge, daß der Erbe, solange der Nutznießer lebt, von seinem Erbteil eigentlich nichts hat, als den Namen. Gebrauch und Fruchtgenuß (bei Kapitalien Zinsgenuß) hat der Nutznießer. Die Witwe wird dadurch thatsächlich zum Universalerben ihres verstorbenen Ehemannes. Denn was nicht Pflichtteil ist, hat sie zu Eigentum und was Pflichtteil ist als Nutznießerin. Und durch einen Zusatz läßt sich sogar das Aufsichtsrecht des Erben gegenüber dem Nutznießer einschränken, indem man diesem die ausschließliche Verwaltung des Nutznießungskapitales einräumt, so daß z. B. er und nicht der Erbe die Kapitalien aufkünden und anders anlegen kann. Gewöhnlich wird in Zürich auch noch das Recht des Erben, Sicherstellung der Nutznießungskapitalien vom Nutznießer zu verlangen, testamentarisch wegbedungen.

Eine Einschränkung dieser weitgehenden Befugnis zu testieren ist jedoch zu merken: Wenn die Erben eheliche Nachkommen (Kinder oder Enkel) sind, soll sich eine derart bestellte Nutznießung nur solange über ihren ganzen Erbteil erstrecken, als sie weder in die Ehe getreten, noch volljährig geworden

sind; von da an ist die Nutznießung des überlebenden Ehegatten von gesetzeswegen auf die Hälfte des betreffenden Erbanteiles beschränkt. Der zürcherische Gesetzgeber will durch den § 975 den überlebenden Ehegatten beinahe schrankenlos begünstigen auf Kosten der Erben; nur wenn es sich um Kinder und Enkel handelt, will er, daß diese mit dem wichtigen Zeitpunkt, in welchem sie selbständig werden durch Volljährigkeit, oder vorher schon durch Schließung der Ehe, die Hälfte ihres Erbteiles freibekommen. Durch diese Bestimmungen des Gesetzes wird in sehr zweckmäßiger und der Billigkeit Rücksicht tragender Weise nach allen Seiten hin gut vorgesorgt. Das Vermögen bleibt in seinen Bestandteilen möglichst unverändert liegen, und erst dann wird daran etwas geändert, wenn wichtige Ereignisse, wie Volljährigkeit oder Eheschließung der Kinder oder der Tod des nutznießenden Ehegatten eintreten.

Wenn also ein Ehegatte in der weitestgehenden Weise unanfechtbar für seine Witwe gegenüber seinen Kindern oder noch unbekannten Schwiegersöhnen sorgen will, so wäre ihm zu empfehlen, von allen gesetzlichen Bestimmungen Gebrauch zu machen, die im Zürcherischen Recht zu Gunsten der Witwe existieren. Er könnte etwa wie folgt verfügen: In seinem Testament würde er in erster Linie den gesetzlichen Achtel bestätigen. Von den übrigen sieben Achteln würde er der Witwe ein Vierteil zu eigen geben. An dem Rest (dem Pflichtteil) würde er der Witwe die lebenslängliche Nutznießung bestellen. Von der spätern Reduktion auf die Hälfte braucht er nichts zu sagen; denn das steht schon im Gesetz und überdieß weiß er ja nicht, ob die Kinder nicht vor der Mutter sterben, in welchem Falle die Reduktion nicht eintritt.

Beispiel. Der Deutsche hinterläßt Sohn und Tochter und eine reine Verlassenschaft von 128,000 Frs., dann erhielte bei weitestgehender Benutzung der Testierfreiheit seine Witwe 16,000 + 28,000 = 44,000 Frs. zu eigen und 84,000 Frs. Nutznießungskapital. Wenn sich die Tochter nach einigen Jahren verheiratet, müssen ihr 21,000 Frs. väterliches Vermögen herausgegeben werden und behält die Witwe 44,000 Frs. zu eigen und 63,000 Frs. Nutznießungskapital. Nach einigen weiteren Jahren werde der Sohn volljährig. Dann hat die Witwe ihm 21,000 Frs. auszuzahlen und be-

hält 44,000 Frs. zu eigen und 42,000 Frs. als Nutznießungskapital, zusammen 86,000 Frs. Kapital bis zu ihrem Tode. Die Kinder müssen sich zusammen mit 42,000 Frs. begnügen. Wenn es nur zwei Kinder sind, ist es reichlich genug bemessen. Wenn viele Kinder da sind und die Witwe noch jung ist, könnte man dem Testator vielleicht den Vorwurf machen, daß er in der Benutzung der ihm durch das zürcherische Gesetz gewährleisteten Testierfreiheit zu Gunsten der Witwe etwas zu weit gegangen sei.

In Zürich wird der erwähnte § 975 gewöhnlich gegenseitig zur Anwendung gebracht, d. h. die Ehegatten machen einen sogenannten wechselseitigen Erbvertrag.

Es empfiehlt sich, im Testament einen Testamentsvollstrecker zu ernennen und denselben von allen Beschränkungen und Verpflichtungen zu befreien, von denen er nach Gesetz befreit werden kann. Auch die Witwe in dieser Weise zum Testamentsvollstrecker zu ernennen, steht keine zürcherische Gesetzesvorschrift entgegen.

II. Inhalt des Testamentes nach deutschem Recht.

Das Bundesgesetz über die civilrechtlichen Verhältnisse der Niedergelassenen und Aufenthalter (welches nach Art. 32 auch auf die in der Schweiz niedergelassenen Ausländer entsprechende Anwendung findet) gestattet ausdrücklich in seinem Art. 22, Satz 2, daß man als Erblasser durch letztwillige Verfügung die Erbfolge in seinen Nachlaß dem gesetzlichen Recht seines Heimatsstaates unterstellen dürfe.

Man kann sich also als Deutscher damit begnügen, in seinem Testamente zu sagen, daß die Beerbung nach den Bestimmungen des neuen deutschen bürgerlichen Gesetzbuch geschehen solle. Man kann aber auch unter wirklicher Anwendung des heimatlichen Rechtes nach Maßgabe dieses Rechts testieren. Fast alle von eingewanderten Deutschen in früheren Jahren in Deutschland errichteten Testamente fallen unter diese letztere Gruppe. Erklärt man aber einfach das neue deutsche bürgerliche Gesetzbuch für maßgebend, so bewirkt das folgendes:

1., Wenn es sich um eine Witwe neben Kindern oder Enkeln handelt, daß der Witwe ein Viertteil zu eigen zukommt;

2., wenn keine Kinder, wohl aber Eltern oder deren Abkömmlinge (z. B. Geschwister) oder wenn Großeltern da sind, daß die Witwe die Hälfte des Nachlasses, und

3., wenn nur noch weiter entfernte Verwandte des verstorbenen Ehegatten da sind, daß die Witwe den ganzen Nachlaß erhält.

Wenn Kinder Erben sind, also der Erbanspruch der Witwe sich auf ein Viertteil beschränkt, kann man den Erbanspruch durch eine Bestimmung im Testament nach deutschem Recht erweitern, indem man aus dem Nachlaß noch bis auf den Pflichtteil (der die Hälfte des Erbteils beträgt, D. § 2303, Satz 1) der Witwe zu eigen zuwendet. Dann erhält die Witwe $^1/_4 + (^1/_2$ von $^3/_4) = {}^5/_8$ und das Kind, sind mehrere Kinder da, diese zusammen, $^3/_8$ des Nachlasses zu eigen. Die Eltern des Erblassers haben denselben Pflichtteil $= {}^1/_2$ laut D. § 2303, Satz 2. Entferntere Verwandte, z. B. Geschwister, die Kinder von Geschwistern (Neffen, Nichten) und die Großeltern haben nach deutschem Recht keinen Pflichtteil und man kann ihnen gegenüber der Witwe mehr als $^5/_8$, ja den ganzen Nachlaß unanfechtbar zuwenden. Und wenn lediglich noch weiter entfernte Verwandte des Erblassers neben der Witwe desselben da wären, wie Nachkommen der Großeltern (Onkel und Tante, Cousins und Cousinen), so bedürfte es überhaupt keines besonderen Zusatzes im Testament; es genügte dann ein Testament, in welchem weiter nichts steht, als daß man nach dem neuen deutschen bürgerlichen Gesetzbuch beerbt sein wolle, um zu bewirken, daß der Witwe alles zukommt (D. § 1931, Absatz 2).

Ein mehreres als die Erbfolge nach heimatlichem Recht kann man nicht verordnen. Was darüber hinausgeht, bleibt dem Gesetz des Wohnorts unterworfen; so z. B. die Eröffnung des Nachlasses, der Erwerb und die Bedingungen der Ausschlagung der Erbschaft, die Haftung der Erben für die Erbschaftsschulden 2c. (Vgl. übrigens Art. 24, Abs. 2 des D. Einf., wonach die Erben sich in Ansehung der Haftung für die Nachlaßschulden auch auf die am Wohnsitz des Erblassers geltenden Gesetze berufen dürfen; also selbst vor dem

deutschen Gericht.) Mit der Erbfolge ist eben nicht das gesetzliche Erbrecht gemeint, sondern blos die Berufung zur Erbfolge oder der Anfall der Erbschaft.

Was oben (S. 11) über Testamentsvollstrecker gesagt ist, gilt auch für diesen Abschnitt.

Hat nach deutschem Recht die Witwe die elterliche Gewalt, so empfiehlt es sich, daß der Vater, resp. im gemeinschaftlichen Testament Beide, Vormünder ernennen nebst Gegenvormündern und auch diese Vormünder und Gegenvormünder von allem befreien, wovon nach D. G. befreit werden kann. Das erscheint nicht unwichtig für den häufigen Fall, daß die Witwe mit den Waisen nach Deutschland zurückkehrt, wenigstens wenn die Witwe dort stirbt oder die Gewalt verliert.

Sehr üblich ist in Deutschland das sogen. „Berliner Testament", durch welches die Ehegatten sich — meist im wechselseitigen Testament — die lebenslängliche Nutzuießung, nebst lebenslänglicher, freier Verwaltung und Verfügung unter Lebenden zuwenden, die Kinder aber, die neben dem Ehegatten zu Erben eingesetzt sind, auf den Pflichtteil setzen, falls sie diese Bestimmung angreifen.

Die §§ 1640 D. am Ende, resp. 1692 schützen den überlebenden Ehegatten vor amtlicher Inventarisation, falls die Klausel im Testament steht.

Vergleicht man das deutsche Testirrecht mit dem zürcherischen, so kann folgendes gesagt werden.

1. Das deutsche Testirrecht zeichnet sich aus durch große Einfachheit und Klarheit; doch ist das zürcherische Testirrecht auch gut verständlich und hat sich im Volke so eingelebt, daß es selten zu Prozessen führt.

2. Man kann nach zürcherischem Recht der Witwe weitergehende testamentarische Zuwendungen machen, als nach deutschem Recht. Wenigstens in denjenigen Fällen, wo neben der Witwe Kinder oder Enkel oder Eltern des Erblassers gesetzlich zu Erben berufen sind. (Vgl. indeß die familienrechtlichen Nutznießungsrechte des deutschen Gesetzes nach §§ 1640, 1649, 1684, 1686, 1692 a. E.)

3. Bei Anwendung des deutschen Testirrechts wird die sofortige Teilung des Nachlasses nicht durch erbrechtliche Nutznießerrechte gehemmt. Das hat seine Vorzüge, obwohl sich

auch manches dafür anführen läßt, daß das Vermögen nach dem Tode des Erblassers noch beisammen bleibt.

4. Wenn der Nachlaß des hier wohnenden Deutschen zum größten Teil in Deutschland sich befindet und dort nicht ohne amtliche Mitwirkung in der Schweiz zur Liquidation gebracht werden könnte, wie dies bei Liegenschaften immer und bei Wertschriften und Forderungen unter Umständen der Fall sein wird, so empfiehlt es sich, nicht nach Zürcherrecht zu testieren. Im Streitfall würde der eine Teil, z. B. die Witwe den hiesigen Richter, der andere Teil, der Erbe, den deutschen Richter anrufen. Der hiesige Richter würde nach dem mehrerwähnten Bundesgesetz sich für zuständig erklären (Art. 2, Satz 1) und nach Zürcherrecht urteilen (Art. 22 bis 27). Der deutsche Richter würde sich ebenfalls für zuständig erklären (§ 73 des Reichsgesetzes vom 17. Mai 1898) und deutsches Recht anwenden. (Art. 24, Satz 1 des deutschen Einf. Ges.) Die beiden Urteile würden rechtskräftig, könnten aber nur soweit vollstreckt werden, als Nachlaßsachen in den Gebieten des betreffenden Staates liegen. Da der Hauptteil des Nachlasses draußen liegt, würde die Witwe den Kürzeren ziehen.

III. Form des Testamentes.

Nach Art. 24 des mehrerwähnten Bundesgesetzes sind die letztwilligen Verfügungen, Erbverträge und Schenkungen auf den Todesfall hinsichtlich ihrer Form giltig, wenn sie dem Recht des Errichtungsortes oder demjenigen des Wohnsitzes zur Zeit der Errichtung des Aktes oder zur Zeit des Ablebens des Erblassers oder demjenigen seines Heimatlandes entsprechen.

Daraus folgt zunächst, daß die von Deutschen früher in Deutschland errichteten Testamente, wenn sie in den Formen errichtet wurden, die in Deutschland am Orte der Errichtung gelten, in der Schweiz als formell giltige Testamente anerkannt werden müssen und aus dem Grunde der Uebersiedelung des Testators in die Schweiz einer neuen Form nicht bedürfen.

Was beiläufig den Inhalt dieser älteren Testamente anbetrifft, so folgt weiter, daß auch ihr Inhalt bei uns gilt

und einer Ergänzung nicht bedarf, so weit darin — was in der Regel zutreffen wird — nach dem Recht des Heimatstaates testiert worden ist (B. G. Art. 22, Satz 2). Dieses Recht ist, wenn die Errichtung vor dem 1./1. 1900 geschah, das frühere heimatliche Landesrecht des Erblassers, wenn sie nach diesem Zeitpunkt geschah, das neue deutsche bürgerliche Gesetzbuch (Art. 214, Einf. G. zum D. G. B.)

Wenn es sich nicht um ein früher in Deutschland errichtetes Testament handelt, sondern von einem Deutschen jetzt in der Schweiz neu testiert werden will, so genügt jede der in Art. 24 des Bundesgesetzes genannten, vorhin erwähnten Formenvorschriften zur formellen Gültigkeit. Also auch das, was z. B. das neue deutsche bürgerliche Gesetzbuch in Hinsicht auf die Form bestimmt. Es kann daher nach Art. 2231 desselben das Testament errichtet werden: 1. vor einem Richter oder Notar oder 2. durch eine von dem Erblasser unter Angabe des Ortes und Tages eigenhändig geschriebene und unterschriebene Erklärung, also ganz ohne besondere Form.

Aus praktischen Gründen wird man jedoch gut thun, für die im Kanton Zürich zu errichtenden Testamente sich derjenigen Formen zu bedienen, welche den zürcherischen Vorschriften entsprechen. Das Zürcher-Recht kennt zwei Formen des ordentlichen Testamentes: a) die Errichtung vor einem Notar in Gegenwart zweier erbetenen Zeugen und b) das eigenhändige Testament. Auf dem Lande und unter älteren Leuten, denen das Schreiben Mühe macht, ist das notarialische, in den Städten mehr das eigenhändige Testament gebräuchlich. Die Form des letzteren besteht darin, daß der Testator seine letztwilligen Verfügungen eigenhändig auf einer Urkunde niederschreibt, Orts- und Zeitdatum hinzufügt und unterschreibt (Zürch. § 996). Einer Beglaubigung der Unterschrift bedarf es nicht, auch ist diese nicht üblich. Die Urkunde wird gefaltet und in ein Couvert geschlossen und verklebt. Das Testament wird erst gültig, wenn es hinterlegt ist. Die Hinterlegung geschieht in einer Notariatskanzlei. Man kann das Testament auch jederzeit aus der Notariatskanzlei wieder zurückziehen, und z. B. in einer anderen deponieren. Bei der Uebergabe an den Notar wird das Couvert vom Notar mit dem Amtssiegel geschlossen und mit einer Nummer versehen. Der Testator erhält einen Empfangsschein. Nach seinem Tode ladet die

Notariatskanzlei, sobald sie Kenntnis erhält, die Erben zur Testamentseröffnung vor, erbricht das Siegel und eröffnet den Inhalt. Die Testamentsurkunde wird sodann sofort vom Notar amtlich bezeichnet, um ihre Identität für alle Zeiten festzustellen. Es ist den Erben anzuraten, bei Herausgabe des Testaments auf die Beobachtung dieser Formalität zu achten; denn es ist vorgekommen, daß ein Testament eröffnet und ohne amtliche Bezeichnung an die Erben herausgegeben wurde, und daß der Notar dann später nachträglich, nach Monaten seine amtliche Bezeichnung auf die ihm wieder vorgelegte Urkunde setzte, was als Unordnung zu taxieren und geeignet ist, Zweifel zu erwecken.

Wenn Ehegatten ein gegenseitiges Testament (wechselseitigen Erbvertrag) machen, kann dies entweder so geschehen, daß jeder von beiden Erblassern die Verfügung über seine Verlassenschaft eigenhändig auf eine gemeinsame Urkunde schreibt und beide dieselbe unterschreiben, oder so, daß jeder von beiden den ganzen wechselseitigen Erbvertrag eigenhändig auf eine besondere Urkunde schreibt und die beiden Doppel unterschreibt. Im ersteren Falle ist die eine, im zweiten sind beide Originalurkunden dem Notar zur Aufbewahrung zu übergeben (Z. 1056). Das deutsche Recht kennt zwei Institute, die dieser Tendenz dienen; einerseits das gemeinschaftliche Testament, das holograph sein darf (§ 2267), und andererseits der wirkliche Erbvertrag, der gerichtlich oder notariell sein muß (§ 2276).

Was die Testierfähigkeit betrifft, so bestimmt sich diese laut Art. 7, Satz 4, des Bundesgesetzes nach dem Recht des Wohnsitzes zur Zeit der Errichtung des letzten Willens. Das zürcherische Gesetz verlangt Mündigkeit, d. h. das zurückgelegte 16. Altersjahr, ebenso das deutsche (§ 2229); Bevormundete bedürfen der Zustimmung ihres Vormundes nicht, außer wenn sie wegen Verschwendung bevormundet sind. Das ist nach deutschem Recht anders; auch mit Consens des Vormundes kann der wegen Verschwendung Bevormundete nicht testieren (§ 2229, Satz 3). War das Testament in Deutschland gemacht, so mußte der Testator nach den deutschen, damals geltenden Gesetzen testierfähig sein (Vergl. Art. 215, Einf. G. zum D. G. B.)
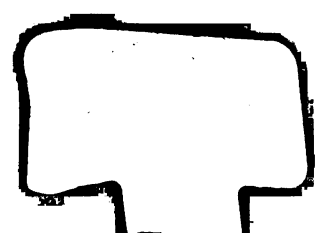
Druck
H. Bühler & Cie., Wassersdorf-Zürich
1900